



Wichtige Hinweise für Quellensteuerpflichtige

Wichtige Hinweise für alle

- Der Eingang des Meldeformulars wird nicht bestätigt. Die Daten werden an das zuständige Steueramt weitergeleitet.
- Bei jeder neuen Anstellung, auch ohne einen Unterbruchs zur vorangegangenen Anstellung, ist ein Meldeformular einzureichen.
- **Bei folgenden Änderungen muss unaufgefordert ein Meldeformular eingereicht werden:**

Personendaten betreffend:

- Adresse
- Zivilstand
- Konfession
- Bewilligungsart (Neuausstellung oder Änderung der Aufenthaltsbewilligung)

Anstellungsdaten betreffend:

- Änderung des Beschäftigungsgrades
- Aufnahme oder Aufgabe einer Anstellung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Aufnahme oder Aufgabe von Renten oder Ersatzeinkünften (z.B. Taggeldern)

Ehepartner*in oder eingetragene*r Partner*in betreffend:

- Adresse
- Bewilligungsart (Aufenthaltsstatus in der Schweiz)
- Wechsel des Arbeitgebers
- Aufnahme oder Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Aufnahme oder Aufgabe von Renten oder Ersatzeinkünften (z.B. Taggeldern)

Elterntarif betreffend:

- Geburt, Adoption oder Tod eines Kindes
- Änderungen des Sorgerechts oder der Obhut
- Änderungen in der Unterhaltszahlung
- Beendigung oder Aufnahme der Erstausbildung Ihres Kindes
- Gründung oder Aufhebung eines Konkubinats*
- Änderungen des Einkommens des Konkubinatspartners*
 - * Ein Konkubinats ist eine faktische Lebensgemeinschaft bzw. eine eheähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft.
- Wenn die von Ihnen gemachten Angaben unklar sind oder gänzlich fehlen, wird automatisch zum höchstmöglichen Quellensteuertarif abgerechnet.
- Sind Sie mit dem bei Ihnen vorgenommenen Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können Sie bei der zuständigen Steuerbehörde bis zum 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.
- Weitere Informationen finden Sie unter, www.zh.ch/steuern > Quellensteuer.



Hinweise für Grenzgänger*innen aus Deutschland

- Es muss eine doppelseitige Kopie der Grenzgängerbewilligung (Ausländerausweis G) eingereicht werden.
- Zusätzlich muss die Ansässigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes in Deutschland im Original spätestens 1 Monat nach Stellenantritt eingereicht werden.
- Folgendes ist zu beachten: Bei Vikariatsanstellungen ist auf der Ansässigkeitsbescheinigung zwingend das Volksschulamt als Arbeitgeber zu erfassen. Bei Stellenantritt oder Unterbruch von mehr als einem Monat ist die Ansässigkeitsbescheinigung Gre-1a zu benutzen.
- Folgebescheinigungen Gre-2a müssen unaufgefordert zu Jahresbeginn eingereicht werden. Diese werden nur angenommen, wenn bereits ein Formular Gre-1a vorliegt und die korrekte Anstellungsbehörde (Volksschulamt oder Schulgemeinde) als Arbeitgeber erfasst ist.
- Die Ansässigkeitsbescheinigung wird auch bei Wochenaufenthalt in der Schweiz benötigt ebenso von Schweizer Bürger*innen, welche in Deutschland gemeldet sind.
- Bei vorhandener Ansässigkeitsbescheinigung und der Erfüllung der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr - die Entfernung zwischen dem schweizerischen Arbeitsort und dem deutschen Wohnort macht pro Weg nicht mehr als 100 km aus oder die Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt pro Weg nicht mehr als 1,5 Std. - kommt der pauschale Grenzgängertarif von 4,5% zur Anwendung.
- Bei fehlender Ansässigkeitsbescheinigung wird mit den ordentlichen Quellensteuertarifen bzw. mindestens zum Grenzgängertarif von 4.5% abgerechnet.

Hinweise für Grenzgänger*innen aus dem Fürstentum Liechtenstein

- Mitarbeitende aus dem Fürstentum Liechtenstein, die täglich an ihren Wohnort im Fürstentum Liechtenstein zurückkehren, müssen dies dem Volksschulamt schriftlich bestätigen.
- Wochenaufenthalter*innen mit mindestens 12 Arbeitsstunden pro Woche müssen eine Grenzgängerbewilligung einreichen.
- Wochenaufenthalter*innen mit weniger als 12 Arbeitsstunden pro Woche müssen eine schriftliche Zusicherung des Migrationsamtes einreichen.
- Alle Grenzgänger*innen werden quellenbesteuert (Art. 7 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein).

Hinweise für Wochenaufenthalter*innen in der Schweiz

- Wochenaufenthalter*innen, die ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse, während der Woche an einem anderen Ort eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, müssen sich am Ort des Wochenaufenthalts innerhalb von 14 Tagen anmelden, wenn der Wochenaufenthalt **länger als 3 Monate** im Kalenderjahr dauert.
- Die Auslandadresse ist auf dem Meldeformular unter steuerrechtlichem Wohnsitz und die Wochenaufenthaltsadresse unter Aufenthaltsadresse Schweiz einzutragen.



- Die Quellensteuern werden in diesem Fall mit der Steuergemeinde der Aufenthaltsadresse Schweiz abgerechnet.

Kontakt

Sektor Lohn

Tel. 043 259 22 72

E-Mail: lohn@vsa.zh.ch